

Antrag auf eine (erweiterte) Meldebescheinigung nach §18 Bundesmeldegesetz

(Die Ausstellung ist nur zulässig an Betroffene, die in Gütersloh gemeldet sind oder waren.)



An die
Stadt Gütersloh
- Bürgerbüro -
Berliner Str. 70
33330 Gütersloh

Auskunft erteilt:

Ihr Bürgerbüro
Telefon: 05241 / 82-2282
05241 / 82-2283

Fax: 05241 / 82-3332

buergerbuero@guetersloh.de

Seite 1 / 2

1. Antragsteller:

Name, Familienname:	Vorname:	
Gegebenenfalls Geburtsname:	Geburtsdatum: (TT.MM.JJJJ)	
Straße und Hausnummer:	PLZ:	Ort:
Telefonnummer oder Mobilnummer: (freiwillig)	E-Mail: (Freiwillig)	

2. Art des Antrags:

- Meldebescheinigung (enthält Name, ggf. Geburtsname, Vornamen, Geburtstag u. –ort, Meldeanschrift)
- Erweiterte Meldebescheinigung (enthält zusätzlich Familienstand, Staatsangehörigkeit/en, Religion, Zuzugsdatum und Wohnungsstatus)
- Erweiterte Meldebescheinigung mit Familienangehörigen (enthält zusätzlich Familienstand, Staatsangehörigkeit/en, Religion, Zuzugsdatum und Wohnungsstatus, **OHNE volljährige Kinder!**)

3. Verwendungszweck der Auskunft:

- Sonstige Zwecke (Die beantragte Auskunft ist gebührenpflichtig 9 €)** [Zahlungshinweise Seite 2 >>>](#)
- Zur Vorlage beim Rententräger (kostenfrei)**
- Zur Vorlage bei der Kindergeld- / Familienkasse (kostenfrei)**

Name und vollständige Adresse des Rententrägers oder der Kindergeld-/Familienkasse:

Name:		
Straße und Hausnummer:	PLZ:	Ort:

4. Hinweise

Wenn Sie nicht persönlich vorsprechen oder uns Ihren Antrag nicht per Post zusenden wollen, können Sie auch jemanden beauftragen, Ihren schriftlichen Antrag für Sie bei uns abzugeben. Dazu müssen Sie Ihre/n Beauftragte/n bevollmächtigen (siehe unten) und ihr / ihm Ihren ausgefüllten und unterschriebenen Antrag, dazu eine Kopie Ihres Personalausweises / Passes und die Gebühr mitgeben.

Bitte mit dem von Ihnen unterschriebenen Antrag vorlegen:

- Kopie Ihres Personalausweises (Vor- und Rückseite) oder Passes,
- Ausstellungsgebühr bar oder als Verrechnungsscheck, oder Kopie des Zahlungsnachweises (siehe oben)
- ggf. von Ihnen unterschriebene Vollmacht für Ihren Boten sowie Ausweis des beauftragten Boten

5. Vollmacht für beauftragten Boten:

Zur Vorlage meines Antrages im Bürgerbüro und Entgegennahme der beantragten Bescheinigung beauftrage ich

Name, Vorname, Straße & Hausnummer, PLZ & Ort

Gütersloh, den _____

Datum, Unterschrift des Antragsteller / der Antragstellerin für die Vollmacht

Gütersloh, den _____

Datum, Unterschrift des Antragsteller / der Antragstellerin für den Antrag

Antrag auf eine (erweiterte) Meldebescheinigung nach §18 Bundesmeldegesetz

(Die Ausstellung ist nur zulässig an Betroffene, die in Gütersloh gemeldet sind oder waren.)

6. Zahlungshinweise:

Die beantragte Auskunft ist gebührenpflichtig (9 €)

Bescheinigungen für Renten- und Kindergeldzwecke sind gebührenfrei!

Fügen Sie bitte die Gebühr bar oder als Verrechnungs- oder Postscheck Ihrem Antrag bei (keine Briefmarken; kein Überweisungsauftrag, den wir bei Ihrem Geldinstitut einreichen müssen).

Wenn Sie nicht bar oder mit Scheck bezahlen möchten, zahlen Sie bitte vorher den Gebührenbetrag unter Angabe des Kassenzeichens Z 322/001 und des Verwendungszwecks „Gebühr für Meldebescheinigung für ...(hier Name, Vorname der beantragenden Person eintragen)“ auf eines der Konten der Stadtkasse Gütersloh

- | | | |
|-----------------------|-----------------------------------|----------------------------|
| - Sparkasse Gütersloh | IBAN DE 71 4785 0065 0000 0000 18 | BIC/Swift-Code WELADED1GTL |
| - Volksbank Gütersloh | IBAN DE 63 4786 0125 0105 2056 00 | BIC/Swift-Code GENODEM1GTL |
| - Postbank Hannover | IBAN DE 66 2501 0030 0003 6753 06 | BIC/Swift-Code PBNKDEFF |

ein, und fügen Ihrem Antrag eine Kopie des von Ihrem Geldinstituts bestätigten Einzahlungsabschnitts als Zahlungsnachweis bei.

Wir behalten uns vor, Anträge auf Ausstellung einer gebührenpflichtigen Meldebescheinigung ohne vorherige Bezahlung der Gebühr nicht zu bearbeiten, da es sich bei der uns zustehenden Ausstellungsgebühr wegen der geringen Höhe um sogenannte Mindergebühren handelt, die im Falle der Nichtbezahlung eine zwangsweise Beitreibung nicht rechtfertigen.